

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 374 - 374

Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses an den
Drittschuldner nach § 730 Abs. 3 CPO.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mit dem in der juristischen Wochenschrift (Jahrg. 1888 Nr. 50 und 51) mitgetheilten Urtheil vom 10. Oktober 1888 hat das Reichsgericht, V. Civilsenat, die von ihm im Urtheil vom 17. November 1883 bejahte Frage, ob der fragliche Mangel durch nachträgliche Zustellung behoben werden kann, nochmals geprüft und befunden, daß die in jenem Urtheile entwickelte Ansicht nicht aufrecht erhalten werden könne, weil vielmehr davon ausgegangen werden müsse, daß die Vorschrift des § 671 der C.P.D. nicht nur eine das Verhalten des Vollstreckungsbeamten regelnde Instruktion, sondern als ein absolutes Verbotsgesetz aufzufassen sei und daß, weil die Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner eine wesentliche Voraussetzung für die Vornahme der Vollstreckungshandlung bilde, ihr Fehlen Nichtigkeit der letzteren begründe.

Oberlandesgericht Nürnberg. Urtheil vom 7. Februar 1879.

Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses an den Drittschuldner nach § 730 Abs. 3 C.P.D.

Bezüglich der Frage, von welchem Zeitpunkte an das Amtsgericht, bei welchem die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betrieben wird, als Drittschuldner im Sinne des § 730 Abs. 2 der C.P.D. zu erachten sei, wurde entgegen der Entscheidung der ersten Instanz, welche als Drittschuldner die seitherigen Besitzer der beschlagnahmten Grundstücke erachtete, vom Berufungsgerichte angenommen, daß vom Tage der Versteigerung der beschlagnahmten Grundstücke das Amtsgericht Drittschuldner sei, weil nach Art. 55 Ziff. 1 der Subhastationsordnung der Ansteigerer verpflichtet ist, den Kaufpreis binnen 2 Wochen nach ertheiltem Zuschlage gerichtlich zu erlegen und das Vollstreckungsgericht verhaftet wird, nach Art. 95 der Subhastationsordnung über den Kaufpreis zu verfügen, von jenem Zeitpunkte also das Amtsgericht, insoweit es sich um den aus der Zwangsversteigerung erzielten Erlös und dessen Verwendung zur Befriedigung